

## Information an alle Lohn-Mandanten

Sehr geehrte Mandanten,

wie bereits angekündigt sind die Arbeitgeber verpflichtet, an steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von brutto 300,00 EUR auszusahlen.

a) Sie geben Ihre Lohnsteueranmeldungen monatlich ab

Sie müssen die EPP mit der Gehaltsabrechnung für den September 2022 an die Arbeitnehmer auszahlen. Dieser Betrag von brutto 300,00 EUR wird Ihnen im Rahmen der Lohnsteueranmeldung für den August 2022 vom Finanzamt angerechnet, damit Sie als Arbeitgeber diese Pauschale nicht vorfinanzieren müssen.

b) Sie geben Ihre Lohnsteueranmeldungen vierteljährlich ab

Sie müssen die EPP mit der Gehaltsabrechnung für den Oktober 2022 an die Arbeitnehmer auszahlen. Dieser Betrag von brutto 300,00 EUR wird Ihnen im Rahmen der Lohnsteueranmeldung für das 3. Quartal 2022 vom Finanzamt angerechnet, damit Sie als Arbeitgeber diese Pauschale nicht vorfinanzieren müssen.

Sie müssen die EPP aber nur an die Arbeitnehmer auszahlen, die am 01.09.2022 bei Ihnen in einem aktiven ersten bzw. Hauptbeschäftigungsverhältnis stehen. Bei den meisten steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern lässt sich das aus der Lohnsteuerklasse ableiten.

Die EPP kann, muss aber nicht vom Arbeitgeber an geringfügig Beschäftigte ausgezahlt werden. Eine Auszahlung durch die Arbeitgeber ist nur dann zulässig, wenn die Minijobber bei ihnen in einem ersten bzw. Hauptbeschäftigungsverhältnis stehen.

Damit Sie als Arbeitgeber wissen, bei welchen Minijobbern diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen Sie sich dies von allen betroffenen Minijobbern schriftlich bestätigen lassen. Sie sollten hierzu die als Anlage beigefügte Vorlage verwenden.

**Diese ausgefüllte und vom Minijobber unterschriebene Bestätigung geben Sie bitte bis spätestens 15.08.2022 an uns zurück, damit wir in Ihrem Interesse die entsprechenden Vorkehrungen treffen können.**

**Bitte beachten Sie den Hinweis in dem Formulierungsvorschlag, dass es sich um eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit handeln kann, wenn die EPP zu Unrecht geltend gemacht wird!**

**Erläuterungen:**

Wenn ein bei Ihnen beschäftigter Minijobber bei einem anderen Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, dann dürfen Sie ihm die EPP nicht auszahlen!

Wenn ein Minijobber gleichzeitig bei Ihnen und einem anderen Arbeitgeber geringfügig beschäftigt ist, ohne irgendeine steuer- und sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung auszuüben, dann darf nur der Arbeitgeber die EPP auszahlen, der (zeitlich gesehen) der erste Arbeitgeber für diesen Minijobber war.